

**697. Baulinien.** A. Mit Eingabe vom 21. Februar 1902 übermittelt der Gemeinderat Altstetten:

1. Den abgeänderten und von der Gemeindeversammlung am 12. Januar 1902 gutgeheißenen Niveaulinienplan der Herrligstraße;

2. die Bau- und Niveaulinienpläne:

- a) Der Pestalozzistraße von der Schul- bis zur Weiherstraße;
- b) der Häslerstraße von der Buchlern- bis zur Weiherstraße;
- c) „ Schulstraße von der Dorf- bis zur Pestalozzistraße;
- d) „ Ackerstraße „ „ „ „ Häslerstraße;
- e) „ Weiherstraße „ „ „ „ „
- f) „ Dorfstraße „ „ Schul- bis zur Weiherstraße in Altstetten,

deren Baulinien von der Gemeindeversammlung am 17. Januar 1897, die Niveaulinien am 12. Januar 1902 gutgeheißenen wurden, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 5 vom 17. Januar 1902 und es sind laut zwei beigelegten Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Zürich vom 7. und 17. Februar 1902 gegen die Vorlagen keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Mit Regierungsbeschluß No. 2370 vom 24. Dezember 1896 wurden die Bau- und Niveaulinien der Herrligstraße von der Badener bis zur Güterstraße genehmigt.

Der Gemeinderat hat nun die Niveaulinie der Herrligstraße zwecks besserer Anpassung an die bereits genehmigten Niveaulinien der Zürcher- und Güterstraße ganz unbedeutend gehoben, so daß dieselbe jetzt von der Badenerstraße mit 14,26 ‰ bis zur Zürcherstraße, von dieser mit 9,125 ‰ Gefäll und schließlich mit einer Horizontalen die mittlere Güterstraße erreicht.

Die Herrligstraße, sowie die unter a—f angeführten Straßen sind alles Straßenzüge des vom Regierungsrat am 4. Juli 1898 genehmigten Bebauungsplanes der Gemeinde Altstetten.

ad a. Die Pestalozzistraße erhält Baulinien mit einem Abstand von 20 m. Ihre Niveaulinie steigt von der Schulstraße an mit 2 ‰ bis zur Ackerstraße, dann mit 18 ‰ bis zur Weiherstraße.

ad b. Die Häslerstraße erhält Baulinien von 20 m Abstand. Ihre Niveaulinie steigt von der Buchlernstraße mit 8 ‰ bis zur Ackerstraße und dann mit 6 ‰ bis zur Weiherstraße.

ad c. Die Schulstraße II. Klasse No. 4 erhält Baulinien von 20 m Abstand. Ihre Niveaulinie fällt von der Pestalozzistraße mit 25,9 ‰ bis zum Brechpunkt der Baulinien und dann mit 3 ‰ bis zur Dorfstraße. Das Gefäll dürfte etwas besser vermittelt werden.

ad d. Die Ackerstraße erhält ebenfalls Baulinien von 20 m Abstand. Ihre Niveaulinie steigt von der Dorfstraße mit 9 ‰ bis zur Pestalozzistraße, dann mit 31 ‰ bis zur Quartierstraße und endlich mit 75 ‰ bis zur Häslerstraße.

ad e. Auch die Weiherstraße erhält Baulinien von 20 m Abstand. Ihre Niveaulinie fällt von der Häslerstraße vorerst mit 58,5 ‰, dann mit 27 ‰ bis zur Pestalozzistraße, darauf mit 45,5 ‰ und schließlich mit 5 ‰ bis zur Dorfstraße.

ad f. Die Dorfstraße erhält Baulinien von 16 m Abstand. Ihre Niveaulinie steigt von der Schulstraße mit 15 ‰ bis zur Ackerstraße und fällt dann nach einer 91,7 m langen Horizontalen mit 35 ‰.

Mit Ausnahme der Schulstraße (Straße II. Klasse No. 4), deren Bau- und Niveaulinien in der Mitte der Strecke, wie bereits angedeutet, besser verglichen werden dürften, geben die Pläne zu weiteren Bemerkungen nicht Anlaß und werden zur Genehmigung empfohlen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die abgeänderte Niveaulinie der Herrligstraße, sowie die Bau- und Niveaulinien der eingangs erwähnten Straßen in Altstetten werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Altstetten unter Zustellung je eines Exemplares der Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Plänen und Akten.

---